

## **Zivilgerichtliches Verfahren**

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

### **4. Einheit (KW 45)**

#### **Zustellung, Fristen, Kosten**

##### **Theoriefragen:**

1. Welche Argumente sprechen für eine Ausdehnung des Verbesserungsverfahrens auf Klagen, welche dagegen?
2. In welcher Form sind Klagen zuzustellen? Gibt es Bedenken gegen diese Art der Zustellung?
3. Wie wirken sich werkfreie Tage auf den Beginn, den Lauf und das Ende von Fristen aus?
4. Unterscheiden Sie Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens. Wo liegen die Gemeinsamkeiten, wo die Unterschiede?
5. Kennen Sie Ausnahmen vom Prinzip der Erfolgshaftung im Kostenersatzrecht? Welche Überlegung liegt diesen Ausnahmen zugrunde?
6. Welche Steuerungseffekte hätte ein Kostenrecht, das keine Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei vorsieht („American Rule“)?

##### **Judikatur:**

- OGH 18.09.2003, 8 ObA 61/03h (§ 16 Abs 5 ZustG, Abwesenheit von der Abgabestelle)
- VfGH 09.12.2015, G 325/2015 (Unterschiede beim Fristenlauf)
- VwGH 01.03.2016, Ra 2015/11/0079 (Abgabestelle)

##### **Literatur:**

- *Kodek*, Funktion und Dogmatik des Prozesskostenersatzes aus österreichischer Sicht, ZP 128 (2015) 29

## Fälle:

- I. Am Mittwoch, dem 6.3.2019, will der Postbote A dem B in dessen Wohnung ein Urteil zustellen. In der Zustellverfügung findet sich die Abkürzung „RSb“. Als nach mehrmaligem Läuten an der Glocke der Wohnungstür niemand öffnet, wirft A einen Zettel, wonach das Dokument ab dem 7.3.2019 für zwei Wochen am örtlichen Postamt zur Abholung hinterlegt ist, in Bs Briefkasten ein. Beim Verlassen des Gebäudes läuft A allerdings dem B über den Weg und das Urteil wird B direkt ausgehändigt.

B beschließt, gegen das Urteil Berufung zu erheben. Wie lange hat er dafür Zeit?

Variante: Innerhalb der Frist gibt Bs Rechtsanwalt die Berufung persönlich bei Gericht ab.

Wie wird der Richter vorgehen?

- II. C klagt G auf Zahlung von 2.000 €. Das Gericht erlässt einen Zahlungsbefehl; dieser wird an Gs früherer Anschrift, Porzellangasse 1, hinterlegt. Tatsächlich wohnt G dort schon seit einigen Monaten nicht mehr. Erst im Zuge des Exekutionsverfahrens erfährt G von dem Zahlungsbefehl.

Was kann er noch unternehmen?

Variante: Der Zahlungsbefehl wurde an Gs richtiger Adresse zuzustellen versucht, aber die Hinterlegungsanzeige von Gs Frau versehentlich zusammen mit Werbematerial weggeworfen.

Was kann G noch unternehmen?

Variante: Es handelt sich nicht um einen Zahlungsbefehl, sondern eine Ladung zu einer Tagsatzung für den 1.3.2016. Die Ladung wird an Gs alte Adresse zugestellt, aber vom Briefträger mit dem Vermerk „verzogen“ an das Gericht retourniert.

Wie hat das Gericht weiter vorzugehen?

Variante: Die Ladung wird an Gs richtiger Adresse hinterlegt; G kommt jedoch nicht zur Verhandlung. Es ergeht ein Versäumungsurteil. Dieses wird an Gs letzte bekannte Anschrift zugestellt und dort hinterlegt. Tatsächlich ist G mittlerweile schon wieder verzogen, hat dies aber dem Gericht nicht bekanntgegeben. Im Zuge des Exekutionsverfahrens möchte G einwenden, dass das Versäumungsurteil noch nicht rechtskräftig ist.

Wird er dabei Erfolg haben?

- III. In Folge eines von B verursachten Fahrradunfalls des A fordert A von B Schmerzensgeld in Höhe von EUR 16.000 und die Feststellung der Haftung des B für etwaige weitere Schäden aus dem Unfall. A bringt deshalb Klage gegen B vor dem LGZ Wien ein. Am Montag, den 3.10.2016, will der Postbote P dem B in dessen Wohnung den die Klage samt Auftrag zur Klagebeantwortung zustellen. In der Zustellverfügung findet sich die Abkürzung „RSb“. Nach mehrmaligem Läuten an der Glocke der Wohnungstür öffnet T – die 10-jährige Tochter des B – die Wohnungstür und übernimmt nach Rückfrage des Postboten, ob ihr Vater bald zurückkehre, das an ihren Vater adressierte Schriftstück. Am Donnerstag, den 6.10.2016 kehrt B von einer Geschäftsreise zurück nach Hause und erhält von seiner Tochter das Schriftstück überreicht. Am 27.10.2016 übermittelt der nun anwaltlich vertreten B die Klagebeantwortung dem Gericht. In der Folge beantragt A die Fällung eines Versäumungsurteils, welches das LGZ am 10.11.2016 fällt.

Was kann B unternehmen?

- IV. Das Bezirksgericht Hernals erließ am 17.1.2018 ein Versäumungsurteil gegen X. X beantragte in der Folge die Bewilligung der Verfahrenshilfe mit Begebung eines Rechtsanwalts. Der Beschluss, der diesen Antrag abweist, wird X am 3.4.2018 wirksam zugestellt. X bestellte daraufhin eigenständig R als Rechtsanwalt. Dieser brachte am 9.5.2018 die Berufung gegen das Versäumungsurteil im elektronischen Weg ein. Der Schriftsatz selbst war an das Erstgericht (Bezirksgericht Hernals) adressiert; die Übermittlung mittels ERV erfolgte jedoch an das Bezirksgericht Leopoldstadt, weil ein Bestandteil des Aktenzeichens falsch war. Das BG Leopoldstadt leitete die Berufung an das Bezirksgericht Hernals weiter. Die Berufung langte dort am 16.5.2018 ein.

Wurde das Rechtsmittel fristwährend eingebracht?

- V. C klagt B auf Rückzahlung eines Darlehens iHv € 50.000, welches trotz mehrerer Mahnungen bislang nicht zurückbezahlt wurde. Nachdem die Klage abgewiesen wurde, bemerkt C, dass er sich seinen Anwalt nicht mehr leisten kann, da er nun von Notstandshilfe lebt und auch ansonsten keine finanziellen Reserven mehr hat. Er möchte daher für die Berufung Verfahrenshilfe inkl Begebung eines Rechtsanwalts.

Kann C diesen Antrag selbst stellen?

Bei welchem Gericht hat C den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zu stellen?

Wie wird das Gericht vorgehen?

Wann beginnt für C die Berufungsfrist zu laufen?

Variante: C wird die Verfahrenshilfe bewilligt. Beim Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe hat C jedoch verschwiegen, dass er über ein Kontoguthaben iHv € 35.000 verfügt.

Wer kann gegen den Bewilligungsbeschluss Rekurs erheben?

Wie wird das Gericht weiter vorgehen, wenn es davon Kenntnis erlangt?